

Handlungsbedarf in Deutschland

Zum Staatenbericht Deutschlands wurden 8 Schattenberichte von NGOs eingereicht. Diese fließen in den Abschlussbericht von GREVIO über die Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland ein.

Es werden nachfolgend einige Empfehlungen aus den Schattenberichten zitiert, diese Auswahl hat weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch bildet es die gesamte Breite der Forderungen und Empfehlungen ab. Diese Auswahl soll lediglich einen ersten Eindruck von dem Ausmaß und der Breite des Handlungsbedarfs in Deutschland wiedergeben.

Auszugsweise einige Empfehlungen an die Bundesregierung / die Länder / Kommunen aus einigen Schattenberichten:

Aus: Gemeinsamer Schattenbericht LebKom, Lessan, TERRE DES FEMMES, End FGM European Network:

- einen neuen [Nationalen Aktionsplan](#) zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu weiblicher Genitalverstümmelung auf Bundesebene erstellen;
- die [Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften](#), insbesondere der Männer, sicherstellen, um eine nachhaltige Verhaltensänderung und die langfristige Abschaffung von weiblicher Genitalverstümmelung zu erreichen;
- auf Bundesebene [Lehrpläne und Lernmaterialien](#) zu gender- und geschlechtsspezifischer Gewalt entwickeln und die Themen Gleichstellung der Geschlechter und weibliche Genitalverstümmelung über den gesamten Schulzyklus (Primar-, Sekundar- und weiterführende Schulen) systematisch in die Lehrplanmodule integrieren; darüber hinaus deren konkrete Umsetzung und angemessene Finanzierung sicherstellen;
- dafür sorgen, dass geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Genitalverstümmelung, systematisch in die [obligatorische Aus- und Weiterbildung der einschlägigen Berufsgruppen](#) unter geschlechter-, kinder- und kultursensiblen Gesichtspunkten aufgenommen wird, und hierfür sowie für die Weiterentwicklung der entsprechenden Lehrpläne Mittel bereitstellen.

Allen Schattenberichten gemein ist, dass **erheblicher Handlungsbedarf** gesehen wird.

Aus: Gemeinsamer Schattenbericht Universität Göttingen, Verein Pro Asyl, Flüchtlingsräte Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt:

[Flüchtlingsfrauen](#) bleiben über einen langen Zeitraum in [Gemeinschaftsunterkünften](#). Sowohl die Erstaufnahmeeinrichtungen/ANKER-Zentren als auch die "Gemeinschaftsunterkünfte" begünstigen strukturell Konflikt und Gewalt. Zudem werden Frauen daran gehindert, selbständig für ihre Sicherheit zu sorgen. (...) Die [Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen](#) muss Vorrang vor Sammelunterkünften haben. (...) Der Bund muss dafür sorgen, dass für alle Flüchtlingsunterkünfte - unabhängig vom Betreiber - rechtsverbindliche und wirksame [Schutzkonzepte](#) vorhanden sind und diese auch in die Betreiberverträge aufgenommen werden.

Auf die Feststellung der Schutzbedürftigkeit [von gefährdeten Frauen] muss eine angemessene Betreuung folgen, auch durch unabhängige spezialisierte Beratungsstellen. Darüber hinaus muss es ein [Recht auf angemessene Sicherheiten im Asylverfahren](#) geben (z.B. Einsatz von Sonderbeauftragten, Zugang zu Fachärzten).

Handlungsbedarf in Deutschland

Aus: Schattenbericht des Deutschen Juristinnenbundes, djb

In den vom djb aufgezeigten Bereichen besteht nach wie vor ein erheblicher Umsetzungsbedarf der internationalen Verpflichtungen zum effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt aus der Istanbul-Konvention sowie ein Umsetzungsbedarf des entsprechenden Bundesrechts, aus dem sich identische Verpflichtungen ergeben. Daraus ergeben sich Forderungen an die Legislative, die Exekutive, die Gerichte sowie Bundes- und Landesbehörden.

- Auf der Grundlage intensiver Forschung über die Ursachen von Straftaten müssen die bestehenden Instrumente zur Risikoeinschätzung weiterentwickelt und den mit potenziell gefährlichen Fällen befassten Personen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich nicht mehr allein auf ihr "Bauchgefühl" verlassen müssen. Oft weiß die betroffene Frau am besten, wie gefährlich ihr (Ex-)Partner ist. Ihre Einschätzung sollte daher erfragt und ernst genommen werden. Statistiken - auch auf der Grundlage intensiver Ursachenforschung - bieten eine vielversprechende Methode zur Risikoeinschätzung.
- Es müssen regelmäßige Sensibilisierungskampagnen oder -programme auf allen Ebenen durchgeführt werden, um das Bewusstsein und das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die verschiedenen Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schärfen.
- Ein effektiver Zugang zu Frauenhäusern und Unterstützungsangeboten, insbesondere zu vertraulicher Beratung, muss auch durch deren verlässliche Finanzierung gewährleistet werden. Der Schutz vor Gewalt und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen ist eine staatliche Aufgabe. Ihre angemessene und vor allem bedarfsgerechte Finanzierung muss durch klare und konsequente, bundesweit einheitliche Regelungen sowie die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährleistet werden.
 - Ein effektiver Zugang zur Justiz für von Gewalt betroffene Frauen muss gewährleistet werden, insbesondere durch barrierefreie, verständliche und allgemein zugängliche Informationen über anwendbare regionale und internationale Mechanismen für individuelle oder kollektive Beschwerden, durch einfühlsame und sachkundige Unterstützung der Opfer bei der Einreichung solcher Beschwerden und durch die vollständige Umsetzung des Rechts der Opfer auf Rechtsbeistand und kostenlose Prozesskostenhilfe. Die Bestimmung des § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung muss auf alle Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgedehnt werden, damit alle Opfer das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand als Ausdruck ihres Rechts auf Zugang zur Justiz erhalten.
- Eine kostenlose psychosoziale Betreuung muss auch bei "einfachem" Stalking sowie bei allen anderen strafrechtlichen Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt gesetzlich garantiert werden. Durch eine Gesetzesreform sollte der Strafrahmen in § 4 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erhöht werden. Die gerichtliche Praxis, in Stalkingfällen ohne Berücksichtigung des Einzelfalls Vergleiche anzustreben, ist kritisch zu bewerten und in dieser Form zu beenden.
- Maßnahmen zur vertraulichen Beweismittelerhebung müssen flächendeckend und wohnortnah zur Verfügung stehen. Dazu gehört die Bereitstellung einer medizinischen Erstversorgung ebenso wie die Finanzierung von Materialien und notwendigen Schulungen, um die vertrauliche Beweiserhebung erfolgreich zu gewährleisten.

Viele der Forderungen finden sich identisch oder ähnlich in mehreren Schattenberichten. Hier wird **nur eine Auswahl**, keine Zusammenfassung angeboten.

Handlungsbedarf in Deutschland

Aus: Schattenbericht des Bündnisses Nordisches Modell

- Die Bundesregierung sollte Prostitution als Gewalt gegen Frauen erkennen und die Legalisierung der Nachfrage, d.h. des Sexkaufes, beenden. Leider tauchen die Missstände in der Prostitution, Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschlands Staatenbericht überhaupt nicht auf.
- Die Bundesregierung sollte eine Dunkelfeldstudie zur Prostitution beauftragen, da nur ein kleiner Teil der prostituierten Frauen gemäß Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldet ist (rund 40.000 angemeldet, Dunkelzifferschätzungen zwischen 200.000 und 400.000).
- Der Bundesgesetzgeber sollte in der Strafprozessordnung die besondere Situation von Opferzeuginnen im Bereich der Prostitution angemessen berücksichtigen und insbesondere sicherstellen, dass erforderliche Therapien von Opferzeuginnen kein Hindernis bei der Strafverfolgung darstellen.
- Die Bundesregierung sollte den Ethikrat gemäß § 2 Abs.3 Alt. 3 Ethikratgesetz mit einer Stellungnahme beauftragen zu:
 - der ethischen Vertretbarkeit der Prostituirung von Frauen durch Männer vor dem Hintergrund der daraus erwachsenden Gewalt und der zukünftigen Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis und
 - der ethischen Vertretbarkeit im Hinblick auf die zukünftigen Auswirkungen für die Menschen in anderen Ländern
 - und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Politik.
- Die Bundesregierung sollte einen kritischen Blick dafür einnehmen, ob Stellungnahmen von NGOs und Ratgebern von der Organisierten Kriminalität oder von Eigeninteresse beeinflusst sein könnten.

Aus: Schattenbericht des Bündnisses Istanbul Konvention

Dies betrifft die **Vorbehalte** von Deutschland gegen Art. 59 II und III der IK, deren Abschaffung in einigen Berichten gefordert wird.

- Dringende Rücknahme der Vorbehalte gegen Artikel 59, Absatz 2-3 der Istanbul Konvention. Es sollte sichergestellt werden, dass von Gewalt betroffene Frauen unabhängig von ihrer Ehe eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wie es die Istanbul Konvention humanitären Gründen fordert.

- Sicherstellung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungspolitik durch geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen und eine geschlechtsspezifische Haushaltsplanung.
- Beim Umgang mit Digitalisierungsprozessen und der Zuweisung entsprechender Mittel sollten die potenziell missbräuchliche Nutzung neuer Technologien und Strategien zur Verhinderung digitaler Gewalt berücksichtigt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Fokus auf einer bundesweiten, länder- und ressortübergreifenden Gesamtstrategie liegt und nicht auf Einzelmaßnahmen. Dieser Prozess sollte von der Koordinierungsstelle (Artikel 10 der IK) initiiert und entwickelt und von der Zivilgesellschaft unterstützt werden.
- Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Hinwirken auf die Konsolidierung und langfristige Institutionalisierung der Forschung an den Universitäten.
- Gewährleistung eines niedrigschwiligen und länderübergreifenden Zugangs zu Hilfe und Unterstützung, unabhängig von strukturellen und regionalen Unterschieden. Der Zugang zu Schutz und Unterstützung muss auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Opfers gewährt werden.

Alle Schattenberichte fordern eine **bisher fehlende Kooperation** bei dieser Querschnittsaufgabe, die anders nicht zu meistern ist. Z.B. zwischen Bund, Ländern, Kommunen, oder unter Behörden und mit Organisationen.